

# Verordnung über die Wasserversorgung

## Neuerlass

Antrag und Weisung  
an den Gemeinderat

4. Juni 2014



## Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, er wolle beschliessen:

1. Die Verordnung über die Wasserversorgung vom 27. November 1989 wird aufgehoben.
2. Es wird eine Wasserversorgungsverordnung, datiert 30. April 2014, erlassen.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab öffentlicher Bekanntmachung Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind klar zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
4. Das Ratsbüro wird mit der öffentlichen Bekanntmachung beauftragt.
5. Mitteilung an:  
Stadtrat



## Weisung

### Ausgangslage

Am 27. November 1989 erliess der Gemeinderat Bülach die Verordnung über die Wasserversorgung (Wasserverordnung), welche vom Stadtrat per 1. Januar 1990 in Kraft gesetzt wurde.

Die Werkvorschriften zur Verordnung über die Wasserversorgung und die Bestimmungen über die Erteilung von Bewilligungen zur Ausführung von Wasserinstallationen, beide datiert vom 5. April 1989, wurden vom Stadtrat ebenfalls per 1. Januar 1990 in Kraft gesetzt.

Am 25. November 1996 genehmigte der Gemeinderat eine neue Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (GebVO). Diese wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 13. Dezember 1999 teilrevidiert.

### Gründe für eine neue Verordnung

In Art. 55 Wasserverordnung 1989 ist festgehalten, dass die Kosten für die Hausanschlussleitungen durch den Grundeigentümer zu tragen sind. Diese Regelung ist zwar im Grundsatz richtig, führt aber im Vollzug häufig zu Diskussionen; dies aus folgenden Gründen:

Die Stadt Bülach führt, wenn immer möglich und sinnvoll, koordinierte Infrastrukturbauvorhaben aus. Das heisst, im Nachgang zum Ersatz einer Wasserleitung wird vielfach der Strassenoberbau Instand gestellt. Es liegt deshalb im Interesse des Strasseneigentümers, wenn zum Zeitpunkt des Wasserleitungersatzes der öffentlichen Leitung auch die Hausanschlussleitungen innerhalb des Strassengebiets ersetzt werden. Die Kosten sind zu diesem Zeitpunkt erheblich günstiger; der Instandstellungszyklus des Strassenoberbaus verlängert sich. Bis anhin wurden die Grundeigentümer angeschrieben und gebeten, ihre Hauszuleitung allenfalls zu ersetzen; verpflichtet werden konnten sie nicht. Umgekehrt bietet die geltende Regelung keine Rechtsgrundlage, zulasten des Gebührenzahlers die Kosten für den Wasserleitungersatz innerhalb des öffentlichen Strassengebiets zu übernehmen. Dies soll nun geändert werden.

In der gedruckten Fassung der Wasserverordnung sind immer noch die Anschlussgebühren enthalten (Art. 58), obwohl diese mittels Gemeinderats-Beschluss vom 25. November 1996 aufgehoben wurden.

### Grundlage für die neue Verordnung

Der SVGW (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches) hat ein Muster eines Wasserversorgungsreglements (Entwurf vom 29.04.2011) herausgegeben. Die neue Verordnung basiert darauf, wurde jedoch auf die spezifischen Bedürfnisse der Stadt Bülach angepasst.



### **Inhaltliche Änderungen / Ergänzungen**

Ein direkter Vergleich zwischen der Wasserverordnung 1989 und der neuen Wasserversorgungsverordnung (WV-VO) ist nur schwer darstellbar, weil die WV-VO neu strukturiert wurde. Inhaltlich wurde die neue Verordnung den neusten Erkenntnissen angepasst; redaktionell wurden die Zuständigkeiten, Rechtsmittelfristen usw. aktualisiert.

In Art. 3 ist festgehalten, für welches Gebiet die Wasserversorgung zur Versorgung verpflichtet ist. Für spezielle Verhältnisse kommt Art. 59 zur Anwendung.

In Art. 8 wurden das Leitungsnetz und die Definitionen klarer umschrieben.

In Art. 12 ist neu vorgesehen, dass für Leitungsbaurechte ausserhalb von Bauzonen eine Entschädigung geleistet werden kann (Hinweis: In der neuen Siedlungsentwässerungs-Verordnung ist eine analoge Regelung vorgesehen.).

In Art. 20 wird neu festgehalten, dass die Wasserversorgung die Erneuerungskosten für die Hauszuleitung innerhalb des Strassenbereichs übernimmt, sofern diese gleichzeitig mit einem Strassensanierungsprojekt erfolgen.

In Art. 21 wird geregelt, was bei einem länger dauernden Nullverbrauch zu erfolgen hat.

Aufgrund Art. 25 haften die Grundeigentümer für Schäden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

In Art. 34 wird neu die Nutzung von Eigen-, Regen- und Grauwasser geregelt.

In Art. 46 wurden Regelungen betreffend Verbrauchsspitzen (Bsp. Sprinkleranlagen) aufgenommen.

In Art. 54 und 55 wird aufgelistet, was zur Finanzierung gehört bzw. wie die Kostendeckung erreicht wird.

### **Integration Werkvorschriften und Bestimmungen**

Gestützt auf Art. 69 Wasserverordnung 1989 erliess der Stadtrat Werkvorschriften zur Verordnung über die Wasserversorgung und Bestimmungen über die Erteilung von Bewilligungen zur Ausführung von Wasserinstallationen, beide datiert 5. April 1989. Neu ist in Art. 26 und 27 Wasserversorgungsverordnung festgehalten, wer Installationsarbeiten ausführen darf und dass die Leitsätze des SVGW massgebend sind. Folglich sind die beiden Vorschriften aufzuheben.

### **Festsetzung von Gebühren**

Gemäss Art. 61 Wasserversorgungsverordnung ist der Stadtrat für die Festlegung der einzelnen Gebühren zuständig. Hierzu gehört auch die in Art. 7 Bestimmungen 1989 enthaltene Gebühr für Installateure. Diesbezüglich hat der Stadtrat separat zu beschliessen, sobald die neue Verordnung in Kraft ist.

### **Vorgehen, Inkrafttreten**

Der Gemeinderats-Beschluss über den Erlass der neuen Wasserversorgungsverordnung ist öffentlich bekannt zu machen. Sofern keine Rechtsmittel erhoben werden, wird diese durch den Stadtrat in Kraft gesetzt (Art. 71).

Behördlicher Referent: Stadtrat Willi Meier



Bülach, 4. Juni 2014

Stadtrat Bülach

Mark Eberli  
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler  
Stadtschreiber

(SRB-Nr. 157)